

RECHT UND NATURSCHUTZ

Änderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) wurde am 19.12.1994 in wesentlichen Teilen geändert. Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes sind:

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 HENatG).

Hessen verankert die Zielsetzung, auf 10 % der Landesfläche sowie auf 20 % der Fläche stehender Gewässer der Entwicklung naturnaher Lebensräume Vorrang einzuräumen.

Ausgebeutete oberflächennahe Lagerstätten werden in geeigneter Form Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt.

„Jeder“ hat der Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt werden.

Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 2 a HENatG)

Der „Landwirtschaftsklausel“ wurde ein eigener Paragraph gewidmet, der inhaltlich Grundsätze für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft festlegt. Neu ist die Verankerung von Landschaftspflegeverbänden, die in besonderem Maße geeignet sind, eine natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sowie die Pflege und Erhaltung von Rückzugsräumen und Vernetzungsflächen zu unterstützen und zu fördern.

Landschaftsplanung (§§ 3, 4, HENatG)

Die Landschaftsplanung wird eigenständige ökologische Planung, sie ist damit kein Beiplan zur Bauleitplanung und erhält ein größeres Gewicht.

Die Mindestinhalte der Landschaftsplanung werden gesetzlich festgelegt. Die Gemeinden müssen überprüfen, ob ihr Landschaftsplan (LP) diesen Inhalten entspricht. Sollten noch kein LP vorhanden sein, ist dieser bis zum Jahresende 2000 zu erstellen. Der dann bestehende Plan muß regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die Landesregierung stellt als Grundlage für die Landschaftsplanung „Grundsätze und Ziele des Naturschutzes“ fest, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Für die einzelnen Naturräume werden Leitbilder festgelegt.

Auf der Ebene des Regierungsbezirkes sind Landschaftsrahmenpläne zu erstellen.

Eingriffsregelung (§§ 5ff. HENatG)

Der Eingriffskatalog wurde erweitert. Der Umbruch von Wiesen in Äcker, die Beseitigung von Wegrainen sowie von innerstädtischen Grünflächen ist jetzt ausdrücklich ein Eingriff. Dagegen sind naturschutzbedingte Pflegemaßnahmen genehmigungsfrei.

Genehmigungsgrundsätze sind:

1. Gebot der Eingriffsminimierung.
2. Die Eingriffe sind auszugleichen.
3. Ist dies nicht möglich, können Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.
4. Wenn dies auch nicht möglich ist, muß eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, die für Maßnahmen des Landschaftsplanes verwendet werden kann.

Neu ist, das die Gemeinden bei Ausgleichsmaßnahmen in „Vorleistung“ für spätere Eingriffe treten können. Dadurch wird eine erforderliche Maßnahme nicht bis zum nächsten Eingriff aufgeschoben.

Schutzgebiete (§§ 11ff. HENatG)

Nationalpark, Biosphärenreservat und - bundesweit einmalig - Biotopverbundflächen werden neu eingeführt. Dabei können lebensraumvernetzende Biotopverbundflächen wie Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Unter besonderen Schutz stehen die nach § 20 c BNatSchG benannten Biotope:

1. Moore, Sümpfe, Röhriche, Verlandungszonen, Altarme, Teiche Tümpel, Quellgebiete, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, Salzwiesen,
2. offene Binnendünen, natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen.
3. Alleen, Feld- und Ufergehölze, Steinwälle, Hohlwege und Trockenmauern sowie im Außenbereich Hecken und landschaftsprägende Einzelbäume,
4. Bruch- und Sumpfwälder,
5. Seggen- und binsenreiche Feucht- und Naßwiesen, Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte, Auwälder sowie Streuobstbestände nach Maßgabe einer Rechtsverordnung.

Aussetzen und ansiedeln gentechnisch veränderten Lebewesen ist verboten.

Naturschutzwacht (§ 32 HENatG)

Für die Überwachung von großräumigen Schutzgebieten kann eine Naturschutzwacht eingeführt werden.

Verbandsbeteiligung (§ 35 HENatG)

Die Verbandbeteiligung und auch die Möglichkeit der Klage wird erweitert auf

- Plangenehmigungen nach dem Bundesfernstraßengesetz
- größere wasserrechtliche Vorhaben (Grundwasserentnahme, Bauwerke im Gewässer)
- Bergrechtliche Betriebspläne

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [15 1995](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Recht und Naturschutz. Änderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes 144-145](#)